

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 24. Juli 1975

126. Stück

-
- 396.** Bundesgesetz: 28. Gehaltsgesetz-Novelle
(NR: GP XIII RV 1556 AB 1619 S. 149. BR: AB 1402 S. 344.)
- 397.** Bundesgesetz: 22. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
(NR: GP XIII RV 1557 AB 1620 S. 149. BR: AB 1403 S. 344.)
- 398.** Bundesgesetz: 7. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung
(NR: GP XIII RV 1558 AB 1621 S. 149. BR: AB 1404 S. 344.)
- 399.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer
(NR: GP XIII RV 1560 AB 1622 S. 149. BR: AB 1405 S. 344.)
- 400.** Bundesgesetz: Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes
(NR: GP XIII RV 1540 AB 1675 S. 151. BR: AB 1428 S. 344.)
-

396. Bundesgesetz vom 2. Juli 1975, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (28. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 392/1974, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird angefügt:

„(4) Der Beamte ist verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, daß die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können. Die Überweisung hat so zu erfolgen, daß der Monatsbezug und die Sonderzahlungen spätestens an den in den Abs. 1 und 2 angeführten Auszahlungstagen zur Verfügung stehen.“

2. Dem § 44 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Anlässlich der Ernennung des Richters beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in die Standesgruppe 2 der Richter oder staatsanwaltschaftlichen Beamten kann der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in dieser Standesgruppe maßgebende Tag vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler mit Wirksamkeit vom Tag dieser Ernennung zum Ausgleich von Härten gegenüber Laufbahnen vergleichbarer Richter oder staatsanwaltschaftlicher Beamter, die als Richter der Standesgruppe 1, jedoch nicht als Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in die

Standesgruppe 2 der Richter oder staatsanwaltschaftlichen Beamten ernannt wurden, neu festgesetzt werden.“

3. Der erste Satz des § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Den Fachvorständen an den technischen, gewerblichen, kunstgewerblichen und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sowie an mittleren und höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, den zu Fachvorständen ernannten fachlichen Leitern von Hochschul-instituten, den Direktorstellvertretern und den Erziehungsleitern an Bundeserziehungsanstalten, den Erziehungsleitern am Bundes-Blindenerziehungsinstitut und am Bundes-Taubstumm-institut sowie den Direktorstellvertretern an Berufsschulen gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von zwei Dritteln der Dienstzulage, die ihnen gebühren würde, wenn sie Direktor ihrer Anstalt wären.“

4. An die Stelle der Abs. 1 und 2 des § 61 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Dem Lehrer gebührt für eine dauernde Unterrichtserteilung, die das Höchstausmaß der Lehrverpflichtung überschreitet, eine besondere Vergütung.

(2) Bei Lehrern, auf die das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, anzuwenden ist, sind der Bemessung der Vergütung die Werteinheiten zugrunde zu legen, um die das Höchstausmaß der Lehrverpflichtung überschritten wird.

(3) Bei Lehrern, auf die Abs. 2 nicht anzuwenden ist, sind für die Bemessung der Ver-

gütung die Mehrleistungswochenstunden nach dem für sie geltenden Höchstausmaß der Lehrverpflichtung mit den Werteinheiten zu berücksichtigen, die sich aus der Teilung der Zahl 21 durch die

ab 1. Jänner 1975 um 0,5 und

ab 1. September 1976 um 1

erhöhte Wochenstundenzahl des Höchstausmaßes der betreffenden Lehrverpflichtung ergeben.

(4) Die Vergütung beträgt für jede volle Werteinheit im Monat

ab 1. Jänner 1975 6,6 v. H. und

ab 1. September 1976 6,8 v. H.

des Gehaltes des Lehrers; für die Berechnung dieser Vergütung sind Ergänzungszulagen, Teuerungszulagen, die Dienstalterszulage und die Dienstzulagen nach § 58 Abs. 2 bis 6, § 59 Abs. 3 bis 5, 7 bis 12, § 60 und § 85 b Abs. 1 und 2 dem Gehalt zuzurechnen.“

5. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 61 erhalten die Bezeichnung „(5)“ und „(6)“.

Artikel II

(1) Lehrern für Volksschuldidaktik und für Schul- und Erziehungspraxis an Pädagogischen Akademien und Lehrern an Übungsschulen an Pädagogischen Akademien (Dienstzweig 12 der Lehrer-Dienstzweigeordnung, Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 296/1968) ist, wenn sich anlässlich ihrer Ernennung zu Bundeslehrern ein Bezugsabfall ergeben würde, zum Ausgleich dieser Härte eine nach Maßgabe des Erreichens der Gehaltsstufe 16 der Verwendungsgruppe L 1 einzuziehende, ruhegenußfähige Ergänzungszulage zu gewähren, die bis zum Erreichen der Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe L 1 800 S und ab diesem Zeitpunkt 1000 S beträgt.

(2) Die Ergänzungszulage nach Abs. 1 ist auch den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels bereits ernannten Lehrern des Dienstzweiges 12 der Lehrer-Dienstzweigeordnung mit Wirkung ab 1. Jänner 1975 zu gewähren.

(3) Die Ergänzungszulage gilt bei Anwendung des § 58 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 als Teil des Bezuges als Lehrer der Verwendungsgruppe L 1.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Lehrer des Ruhestandes, Hinterbliebene und Angehörige sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

(1) Dieser Artikel gilt für die auf Grund des Art. II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, durchgeführten Schulversuche und für die Schulversuche „Ganztagsschule“ und „Tagesheimschule“ gemäß § 7 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962.

(2) Den Bediensteten, die durch den Einsatz in Schulversuchen gegenüber Bediensteten gleicher besoldungsrechtlicher Stellung zusätzlich belastet werden, gebührt hierfür eine besondere Vergütung.

(3) Die Höhe der besonderen Vergütung ist unter Bedachtnahme auf die Mehrleistung oder Mehrbelastung durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

(4) Die besondere Vergütung kann festgesetzt werden:

1. in einem Hundertsatz des Gehaltes (einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage),
2. dadurch, daß im Rahmen des Schulversuches gehaltene Unterrichtsstunden mit einem besonderen Ansatz im Rahmen der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden,
3. durch Wertung bestimmter Tätigkeiten als Unterrichtsstunden oder
4. in einem Schillingbetrag.

(5) Welche der im Abs. 4 genannten Vergütungsformen gewählt werden, ist unter Bedachtnahme auf die Art der Tätigkeit im Schulversuch und die besoldungsrechtliche Stellung des Bediensteten zu bestimmen.

(6) Entschädigungen gemäß den Abs. 1 bis 5 dürfen jeweils nur für die Dauer der Durchführung des Schulversuches gewährt werden.

Artikel IV

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. III mit 1. September 1973,

2. Art. I Z. 4 und 5 und Art. II mit 1. Jänner 1975 und

3. Art. I Z. 1 mit 1. Jänner 1976.

(2) Verordnungen auf Grund des Art. III können mit Wirksamkeit vom 1. September 1973 erlassen werden.

(3) Seit 1. September 1973 für Tätigkeiten in Schulversuchen geleistete Vergütungen (Vorschüsse) und sonstige Begünstigungen (Einrechnungen in die Lehrverpflichtung) sind auf jene Entschädigungen anzurechnen, die auf Grund des Art. III gewährt werden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, der Bundeskanzler und jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

Kirchschläger

Kreisky		Moser
Androsch	Leodolter	Rösch
Broda	Lütgendorf	Sinowatz
Lanc	Häuser	Firnberg

397. Bundesgesetz vom 2. Juli 1975, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (22. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 319/1973, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Kollektivverträge

(1) Werden Gruppen von Vertragsbediensteten nach § 1 Abs. 5 durch Verordnung der Bundesregierung von der Anwendung dieses Bundesgesetzes ausgenommen, so bleiben die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der im § 1 Abs. 4 bezeichneten Dienstordnungen bis zu dem Tage rechtsverbindlich, an dem für sie ein Kollektivvertrag oder eine Satzung im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, rechtswirksam wird.

(2) Werden Gruppen von Vertragsbediensteten nach § 1 Abs. 5 durch Verordnung der Bundesregierung der Anwendung dieses Bundesgesetzes unterstellt, so erlöschen die Rechtswirkungen eines für sie geltenden oder nach § 13 des Arbeitsverfassungsgesetzes weiterwirkenden Kollektivvertrages, einer für sie geltenden Satzung (§ 18 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder der sonst für sie geltenden Bestimmungen in dem Zeitpunkt, in dem für sie die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wirksam werden.“

2. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas I aus der Entlohnungsgruppe b in die Entlohnungsgruppe a überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe a zurückgelegt hätte. An die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Vertragsbedienstete nicht die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für Bundesbeamte der Verwendungsgruppe A aufweist. Ein Vertragsbediensteter, der die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für Bundesbeamte der Verwendungsgruppe A aufweist und der bereits nach Abs. 2 in die Entlohnungsgruppe überstellt wurde, ist, wenn es für ihn günstiger ist, bei seiner Überstellung von der Entlohnungsgruppe b in die Entlohnungsgruppe a abweichend vom ersten Satz so zu behandeln, als ob er in den

Entlohnungsgruppen e, d oder c geblieben und erst im Zeitpunkt der nunmehrigen Überstellung unmittelbar in die Entlohnungsgruppe a überstellt worden wäre.“

3. Dem § 18 wird angefügt:

„(4) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, daß die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können. Die Überweisung hat so zu erfolgen, daß das Monatsentgelt, die Haushaltszulage und die Sonderzahlung spätestens an den in den Abs. 1 und 2 angeführten Auszahlungstagen zur Verfügung stehen. Die im ersten Satz angeführte Verpflichtung gilt nicht für Vertragsbedienstete, die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommen werden.“

4. § 26 Abs. 2 Z. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974;“

5. Der letzte Satz des § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für diese Festlegung ist § 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, anzuwenden.“

6. Dem § 42 Abs. 4 wird angefügt:

„§ 15 Abs. 3 letzter Satz ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Entlohnungsgruppen I pa und I 1 der Entlohnungsgruppe a, die Entlohnungsgruppen I 2b der Entlohnungsgruppe b und die Entlohnungsgruppe I 3 der Entlohnungsgruppe c entsprechen.“

7. § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Jahresentlohnung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L beträgt:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	in der Entgeltstufe	
		1	2
		für jede Jahreswochenstunde Schilling	
I pa		6629	7156
I 1	I	4615	4975
	II	4368	4708
	III	4149	4475
	IV	3609	3888
	V	3455	3735
I 2a 2		3223	3470
I 2a 1		2982	3176
I 2b 3		3019	3223
I 2b 2		2902	3102
I 2b 1		2669	2823
I 3		2362	2609

8. Der letzte Satz des § 44 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt

in der Entgeltstufe 1 152'10 S,
in der Entgeltstufe 2 218'40 S,

sie erhöht sich bei den in lit. a genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 79'30 S jährlich.“

9. Die Abs. 2 bis 4 des § 44 a erhalten folgende Fassung:

„(2) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 146'40 S jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 267'80 S jährlich.

(3) Vertragslehrern

a) der Entlohnungsgruppe I 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2a 2 zu erfüllen, an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 146'30 S jährlich;

b) der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 2 zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 146'30 S jährlich;

c) der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 267'80 S jährlich;

d) der Entlohnungsgruppe I 2b 2, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 120'20 S jährlich.

(4) Vertragslehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe I 3, die, ohne die im Abs. 1 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen, auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe I 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen

oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 95'60 S jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 79'30 S.“

10. Nach § 44 a Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Vertragslehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichterteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 162'80 S jährlich.“

11. Die bisherigen Abs. 5 und 6 des § 44 a erhalten die Bezeichnung „(6)“ und „(7)“.

Artikel II

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes wird wie folgt geändert:

1. § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Jahresentlohnung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L beträgt:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	in der Entgeltstufe	
		1	2
		für jede Jahreswochenstunde Schilling	
I pa		6792	7332
I 1	I	4728	5100
	II	4476	4824
	III	4248	4584
	IV	3696	3984
	V	3540	3828
I 2a 2		3288	3540
I 2a 1		3048	3240
I 2b 3		3084	3288
I 2b 2		2964	3168
I 2b 1		2724	2880
I 3		2412	2664

2. Der letzte Satz des § 44 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt

in der Entgeltstufe 1 155'80 S,
in der Entgeltstufe 2 223'80 S,

sie erhöht sich bei den in lit. a genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 81'30 S jährlich.“

3. Die Abs. 2 bis 5 des § 44 a erhalten folgende Fassung:

„(2) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die an Hauptschulen Fremdspra-

chen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 149'90 S jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 274'40 S jährlich.

(3) Vertragslehrern

- a) der Entlohnungsgruppe I 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2a 2 zu erfüllen, an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 149'90 S jährlich;
- b) der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 2 zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 149'90 S jährlich;
- c) der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 274'40 S jährlich;
- d) der Entlohnungsgruppe I 2b 2, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 123'20 S jährlich.

(4) Vertragslehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe I 3, die, ohne die im Abs. 1 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen, auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe I 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 98 S jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 81'30 S.

(5) Vertragslehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 166'70 S jährlich.“

Artikel III

(1) Ergibt sich bei der sinngemäßen Anwendung des Art. I Z. 2 oder 6 eine günstigere bezugsrechtliche Stellung als die, in der sich der Ver-

tragsbedienstete am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung befand, so ist ihm diese Stellung zuzuerkennen.

(2) Die günstigere bezugsrechtliche Stellung ist dem Vertragsbediensteten mit 1. Juli 1974 zuzuerkennen, wenn der Vertragsbedienstete die Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung (Abs. 1) bis 31. Dezember 1975 beantragt. Stellt der Vertragsbedienstete den Antrag später, so ist ihm die günstigere bezugsrechtliche Stellung mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten zuzuerkennen.

Artikel IV

Die im Art. I Z. 7 bis 9 angeführten Bezugsansätze gebühren für die Zeit vor dem 1. Juli 1975 im Ausmaß von 97'32 v. H.

Artikel V

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1 mit 1. Juli 1974;
2. Art. I Z. 2 und 6 und Art. III mit 1. Oktober 1974;
3. Art. I Z. 4, 5 und 7 bis 9 und Art. IV mit 1. Jänner 1975;
4. Art. I Z. 10 und 11 mit 1. Juli 1975;
5. Art. I Z. 3 mit 1. Jänner 1976;
6. Art. II mit 1. September 1976.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

	Kirchschläger	
Kreisky	Häuser	Moser
Androsch	Leodolter	Rösch
Broda	Lütgendorf	Sinowatz
Lanc		Firnberg

398. Bundesgesetz vom 2. Juli 1975, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung geändert wird (7. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 394/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Bediensteter aus der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für

die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Bediensteter der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte. An die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Bedienstete nicht die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für Bundesbeamte der Verwendungsgruppe A aufweist. Ein Bediensteter, der die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für Bundesbeamte der Verwendungsgruppe A nachweist und der bereits nach Abs. 2 in die Verwendungsgruppe B überstellt wurde, ist, wenn es für ihn günstiger ist, bei seiner Überstellung von der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A abweichend vom ersten Satz so zu behandeln, als ob er in der Verwendungsgruppe D oder C geblieben und erst im Zeitpunkt der nunmehrigen Überstellung unmittelbar in die Verwendungsgruppe A überstellt worden wäre.“

2. § 22 Abs. 3 lit. c Z. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Bedienstete, die mit den Aufgaben eines Kanzleiförsters betraut werden, nach Ablegung der Fachprüfung, und Bedienstete des Fachdienstes, die mit besonders verantwortungsvollen Aufgaben betraut werden, nach Ablegung einer die Kenntnisse für den Dienst erweisenden Fachprüfung, sofern diese Bediensteten eine Mindestdienstzeit von 15 Jahren aufweisen, in die Verwendungsstufe C 3.“

3. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anzahl der Punkte ist wie folgt zu ermitteln:

1. a) für je 1000 fm operatsmäßigen Hiebsatzes ein Punkt, wobei der Anteil an Vornutzung, Laubholz-Endnutzung und Servitutsholz mit dem Faktor 1,33 zu vervielfachen ist;
- b) für je 1000 ha
 - aa) Wirtschaftswaldes ein Punkt,
 - bb) Schutz- oder Bannwaldes und produktiver Nebengründe 0,5 Punkte,
 - cc) unproduktiver Nebengründe 0,05 Punkte.

2. Die Summe der gemäß Z. 1 lit. b ermittelten Punkte ist

- a) bei guter Arrondierung mit dem Faktor 1,
- b) bei mittelmäßiger Arrondierung mit dem Faktor 1,25,
- c) bei schlechter Arrondierung mit dem Faktor 1,50 und
- d) bei extrem schlechter Arrondierung mit dem Faktor 1,75 zu vervielfachen.

3. Die sich gemäß Z. 1 und 2 ergebende Punkteanzahl ist um einen Punkt zu erhöhen, wenn mit dem betreffenden Dienstposten die Führung eines Nebenbetriebes verbunden ist und die daraus sich ergebende Belastung zumindest mit der Belastung bei einem operatsmäßigen Hiebsatz von 1000 fm zu vergleichen ist.

4. Die sich gemäß Z. 1 bis 3 ergebende Punktesumme ist ab 0,50 Punkten aufzurunden, ansonsten abzurunden.“

4. Die Abs. 6 und 7 des § 25 erhalten folgende Fassung:

„(6) Der Zuschlag beträgt

1. für Bedienstete der Verwendungsstufe A 3 für jeden vollen Punkt 27 S, wenn jedoch die Punkteanzahl mehr als 26 beträgt, für jeden vollen Punkt, mit dem die Zahl 26 überschritten wird, abweichend vom erstgenannten Betrag 54 S;
2. für Revierförster
 - a) für 3 Punkte 185 S,
 - b) für 4 Punkte 246 S,
 - c) für 5 Punkte 308 S und
 - d) für jeden weiteren Punkt 153 S zusätzlich.

(7) Ein Zuschlag zur Verwendungszulage gebührt ferner

1. Fachreferenten der Verwendungsstufe A 3, auf die als zugeteilte Forstwirte § 12 Abs. 1 anzuwenden ist, in der gemäß Abs. 6 Z. 1 für Leiter von Forstverwaltungen mit 14 Punkten gebührenden Höhe;
2. Bediensteten des gehobenen Forstdienstes mit abgelegter Staatsprüfung für den Försterdienst, die nicht Revierförster sind, auf die aber § 12 Abs. 1 anzuwenden ist, in der im Abs. 6 Z. 2 lit. a angeführten Höhe.“

5. Dem § 29 wird angefügt:

„(4) Der Bedienstete ist verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, daß die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können. Die Überweisung hat so zu erfolgen, daß der Monatsbezug und die Sonderzahlungen spätestens an den in den Abs. 1 und 2 angeführten Auszahlungstagen zur Verfügung stehen.“

6. § 31 erhält folgende Fassung:

„Nebengebühren

§ 31. Für die Nebengebühren gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Bundesbeamten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Bundesforste-

Dienstordnung sowie der besonderen Betriebsbedürfnisse der Österreichischen Bundesforste sinngemäß.“

7. In der Anlage B erhält Z. 3 lit. b folgende Fassung:

„b) wenn sie in sonstigen Verwendungen tätig sind, je nach Art ihrer Verwendung in den Verwendungsstufen B 3 oder B 2 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 11 und in der Verwendungsstufe B 4 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 15 den Dienstitel ‚Sekretär des Rechnungsdienstes der Österreichischen Bundesforste‘, ‚Sekretär des technischen Dienstes der Österreichischen Bundesforste‘ oder ‚Sekretär des Verwaltungsdienstes der Österreichischen Bundesforste‘, in der Verwendungsstufe B 2 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 14 den Dienstitel ‚Amtsrat der Österreichischen Bundesforste‘, in der Verwendungsstufe B 2 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 17 den Dienstitel ‚Amtsdirektor der Österreichischen Bundesforste‘ und in der Verwendungsstufe B 1 den Dienstitel ‚Rechnungsdirektor der Österreichischen Bundesforste‘ zu führen.“

8. In der Anlage B erhält Z. 4 folgende Fassung:

„4. Bedienstete im Fachdienst sind berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 8 den Dienstitel ‚Kontrollor der Österreichischen Bundesforste‘, ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 12 oder ab der Überstellung in die Verwendungsstufe C 3 den Dienstitel ‚Oberkontrollor der Österreichischen Bundesforste‘, in den Verwendungsstufen C 3 oder C 2 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 16 oder ab der Überstellung in die Verwendungsstufe C 1 den Dienstitel ‚Fachinspektor der Österreichischen Bundesforste‘ und in den Verwendungsstufen C 2 und C 1 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 19 den Dienstitel ‚Fachoberinspektor der Österreichischen Bundesforste‘ zu führen.“

Artikel II

(1) Ergibt sich bei der sinngemäßen Anwendung des Art. I Z. 1 eine günstigere bezugsrechtliche Stellung als die, in der sich der Bedienstete am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung befand, so ist ihm diese Stellung zuzuerkennen.

(2) Die günstigere bezugsrechtliche Stellung ist dem Bediensteten mit 1. Jänner 1975 zuzuerken-

nen, wenn der Bedienstete die Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung (Abs. 1) bis 31. Dezember 1975 beantragt. Stellt der Bedienstete den Antrag später, so ist ihm die günstigere bezugsrechtliche Stellung mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten zuzuerkennen.

Artikel III

Zum Ausgleich von Härten im Verhältnis zu vergleichbaren Bedienstetenlaufbahnen und unter Berücksichtigung der laufenden Organisationsänderungen bei den Österreichischen Bundesforsten kann die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen frühestens mit Wirkung vom 1. März 1975

1. bei Bediensteten der Verwendungsstufen A 1, A 2, B 1 und B 2 die Verwendungszulage um einen Vorrückungsbetrag in der Verwendungsstufe des betreffenden Bediensteten erhöhen; diese Maßnahme ist in der Zulagenstufe 1 frühestens drei Jahre vor dem Erreichen der Sperrgehaltsstufe möglich;
2. bei Bediensteten der Verwendungsstufen B 3 und A 3 für die Dauer der Zugehörigkeit zu diesen Verwendungsstufen das Gehalt um einen Vorrückungsbetrag der Verwendungsgruppe des betreffenden Bediensteten erhöhen;
3. Leitern von Forstverwaltungen und der Bau- und Maschinenhöfe eine Dienstzulage in der Höhe von 700 S gewähren.

Artikel IV

Die im Art. I Z. 4 und im Art. III angeführten Bezugsansätze gebühren für die Zeit vor dem 1. Juli 1975 im Ausmaß von 97'32 v. H.

Artikel V

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1, 3, 4 und 6 und Art. II und IV mit 1. Jänner 1975;
2. Art. I Z. 2 und Art. III mit 1. März 1975;
3. Art. I Z. 5 mit 1. Jänner 1976.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

	Kirchschläger	
Kreisky	Häuser	Moser
Androsch	Leodolter	Rösch
Broda	Lütgendorf	Sinowatz
Lanc		Firnberg

399. Bundesgesetz vom 2. Juli 1975, mit dem das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 297/1968 und BGBl. Nr. 228/1972 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer beträgt ab 1. Jänner 1975 20,5 Wochenstunden und ab 1. September 1976 20 Wochenstunden. Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind auf die Lehrverpflichtung mit folgenden Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen:

- a) für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe I (Anlage 1) .. 1,167
- b) für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe II (Anlage 2) .. 1,105
- c) für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe III (Anlage 3) .. 1,050
- d) für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV (Anlage 4) .. 0,913
- e) für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe V (Anlage 5) .. 0,875
- f) für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe VI (Anlage 6) .. 0,75

(2) Die Unterrichtsstunden der Lehrer der Verwendungsgruppe L PA sind auf die Lehrverpflichtung mit 1,235 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen.

(3) Den Lehrern an Pädagogischen Akademien für die im § 120 lit. a und b des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, angeführten Unterrichtsgegenstände gebührt, soweit nicht Abs. 4 in Betracht kommt, für Lehrbesuche, Lehrübungen und Lehrbesprechungen eine pauschalmäßige Einrechnung in die Lehrverpflichtung im Ausmaß von 3,705 Werteinheiten.

(4) Die Unterrichtsstunden der Lehrer an Übungsschulen entsprechen der Lehrverpflichtungsgruppe III. Die Teilnahme dieser Lehrer sowie der Lehrer für Volksschul(Hauptschul)didaktik und für Schul- und Erziehungspraxis der Pädagogischen Akademien an Lehrbesuchen, Lehrübungen und Lehrbesprechungen ist dem Unterricht an diesen Übungsschulen gleichzuhalten.

(5) Für das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich und an den Berufsschulen des Bundes im Bereich der Justiz-

anstalten gelten die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Berufsschullehrer.

(6) Die Unterrichtsstunden der Lehrer am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und am Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien sind mit einer Werteinheit von eins anzurechnen; für Lehrer, die praktischen Unterricht im Korbflechten und Bürstenmachen erteilen, gelten jedoch die Werteinheiten der Lehrverpflichtungsgruppe VI.

(7) Die Beschäftigungsstunden der Kindergärtnerinnen an Übungskindergärten sind je Beschäftigungsstunde mit 0,875 Werteinheiten auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(8) Die Lehrer sind nach Möglichkeit im vollen Ausmaß ihrer Lehrverpflichtung zur Unterrichtserteilung heranzuziehen.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Leiter der unter § 1 Abs. 1 fallenden Schulen vermindert sich je nach der Zuweisung dieser Schulen zu den Dienstzulagengruppen im Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Das Ausmaß der Verminderung der Lehrverpflichtung des Leiters beträgt bei Zuweisung der Schule zur

- a) Dienstzulagengruppe V 8 Wochenstunden,
 - b) Dienstzulagengruppe IV 12 Wochenstunden,
 - c) Dienstzulagengruppe III 14 Wochenstunden,
 - d) Dienstzulagengruppe II 16 Wochenstunden,
 - e) Dienstzulagengruppe I 18 Wochenstunden
- der Lehrverpflichtungsgruppe III.“

3. Die Abs. 4 bis 7 des § 3 erhalten folgende Fassung:

„(4) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Direktor-Stellvertreter und der Erziehungsleiter an Bundeserziehungsanstalten vermindert sich um 14 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.

(5) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Fachvorstände an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen mit Ausnahme der Fachschulen für Bekleidungsgerberei sowie an der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundeshandelschule Wien V vermindert sich um je eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe I für jede ihnen unterstehende Klasse, höchstens jedoch um 14 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I.

(6) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Fachvorstände, die nicht unter Abs. 5 fallen, vermindert sich um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V und zusätzlich um

je eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V für jede ihnen unterstehende Klasse, höchstens jedoch um 18 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V.

(7) Fachvorstände von Pädagogischen Akademien eingegliederten Übungsschulen sind von der Unterrichtserteilung befreit; sie sind jedoch verpflichtet, abwesende Übungsschullehrer bis zum Ausmaß von fünf Wochenstunden ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten.“

4. Der Abs. 1 des § 8 entfällt; die bisherigen Abs. 2 bis 4 dieses Paragraphen erhalten die Bezeichnung „(1)“ bis „(3)“.

5. § 9 Abs. 2 lit. c erhält folgende Fassung:

„c) als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe VI für Lehrer, die Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe VI mit mehr als der Hälfte der Lehrverpflichtung dieser Lehrverpflichtungsgruppe unterrichten, die Verwaltung, Vorbereitung (Zurichtung) und Ausgabe des Arbeitsmaterials, soweit dies für den betreffenden Unterrichtsgegenstand vorgesehen und diese Aufgabe nicht von einem anderen Bediensteten zu besorgen ist; unterrichtet der Lehrer solche Unterrichtsgegenstände mit der Hälfte der Lehrverpflichtung dieser Lehrverpflichtungsgruppe oder weniger Wochenstunden, so beträgt die Einrechnung eine halbe Wochenstunde;“

6. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beschäftigung als Erzieher an Bundeserziehungsanstalten und an Bundeskonvikten mit einer Diensterteilung, nach der der Lehrer nach jeweils zwei Tagen Dienst einen Tag dienstfrei ist, sowie die Tätigkeit als Leiter eines Bundeskonviktes ist mit 14 Werteinheiten in die Lehrverpflichtung einzurechnen; wird jedoch der Lehrer mit einer Diensterteilung als Erzieher verwendet, nach der er nach jeweils einem Tag Dienst zwei Tage dienstfrei ist, so ist diese Beschäftigung mit 7 Werteinheiten in die Lehrverpflichtung einzurechnen.“

7. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einrechnung der Beschäftigung als Erzieher oder die Aufsichtsführung in einer nicht unter Abs. 1 und 2 fallenden Weise ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen unter Bedachtnahme auf die Inanspruchnahme des Lehrers im Vergleich zu den unter Abs. 1 und 2 geregelten Tätigkeiten allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall festzusetzen.“

Artikel II

Soweit Unterrichtsgegenstände im Rahmen von Schulversuchen nur an einzelnen Schulen geführt werden und nicht in den Bestimmungen des § 2 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer erfaßt sind, ist die Einreihung dieser Unterrichtsgegenstände in eine der Lehrverpflichtungsgruppen I bis VI im Einzelfall durch den zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der Belastung des Lehrers im Vergleich zu den in § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geregelten Unterrichtsgegenständen festzusetzen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Verordnungen, durch die Verordnungen auf Grund des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert werden, können rückwirkend mit 1. Jänner 1975 in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

Kirchschläger

Kreisky		Moser
Androsch	Leodolter	Rösch
Broda	Lütgendorf	Häuser
Lanc		Firnberg

400. Bundesgesetz vom 4. Juli 1975, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 176/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 279/1972, wird wie folgt geändert:

1. § 35 hat zu lauten:

„§ 35. Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen

Die Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen — mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 37) — beträgt für den Unterricht in den fachtheoretischen und allgemeinbildenden Gegenständen 23 Wochenstunden, für den praktischen Unterricht 27 Wochenstunden.“

2. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen — mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 37) — beträgt

- a) für den Unterricht in den fachtheoretischen Gegenständen sowie in den Gegenständen Rechnen und Deutsch 19 Wochenstunden,
- b) für den Unterricht in den hauswirtschaftlichen und allgemeinbildenden Gegenständen, ausgenommen in den Gegenständen Rechnen und Deutsch, 23 Wochenstunden und
- c) für den praktischen Unterricht 27 Wochenstunden.“

3. § 37 hat zu lauten:

„§ 37. Ausmaß der Lehrverpflichtung der Religionslehrer

Die Lehrverpflichtung der Religionslehrer an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen beträgt 22 Wochenstunden.“

4. § 38 hat zu lauten:

„§ 38. Lehrverpflichtung der Leiter

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung für Leiter öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen vermindert sich je nach der Zuweisung dieser Schulen zu den Dienstzulagengruppen im Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Das Ausmaß der Verminderung der Lehrverpflichtung des Leiters beträgt bei Zuweisung der Schule zur

- a) Dienstzulagengruppe V 8 Wochenstunden,
- b) Dienstzulagengruppe IV 12 Wochenstunden,
- c) Dienstzulagengruppe III 17 Wochenstunden,
- d) Dienstzulagengruppe II 20 Wochenstunden,
- e) Dienstzulagengruppe I 22 Wochenstunden der 23stündigen Lehrverpflichtung.“

5. § 40 hat zu lauten:

„§ 40. Verminderung der Lehrverpflichtung

In die Lehrverpflichtung nach den §§ 35 bis 38 werden mit der Maßgabe, daß die Gesamtverminderung nicht mehr als drei Wochenstunden beträgt, eingerechnet:

1. für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte eine Woche, bei mehr als drei Klassen zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden;

2. für die Verwaltung der organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Schüler- und Lehrerbüchereien, der audio-visuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger) und der Laboratoriumseinrichtungen je eine halbe Woche, insgesamt jedoch höchstens eine Woche der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden;

3. für die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen Lehrwerkstätte eine Woche der Lehrverpflichtung von 27 Wochenstunden;

4. bei Erteilung von praktischem Unterricht für die Verwaltung, Vorbereitung (Zurichtung) und Ausgabe des Arbeitsmaterials, sofern diese Aufgaben nicht von einem anderen Bediensteten zu besorgen sind,

- a) eine Woche der Lehrverpflichtung von 27 Wochenstunden, wenn der Lehrer in diesem Unterricht mit mehr als der halben Lehrverpflichtung verwendet wird,
- b) eine halbe Woche der Lehrverpflichtung von 27 Wochenstunden, wenn der Lehrer in diesem Unterricht mit einer halben oder geringeren Lehrverpflichtung verwendet wird;

5. für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen überdies für den Unterricht in Gegenständen, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten zulässig sind, eine Woche, bei der Erteilung dieses Unterrichtes in mehr als vier Klassen zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden.“

6. Im § 41 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Zeiten, in denen der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer auf Grund einer Verfügung gemäß § 28 neben seiner Unterrichtstätigkeit im Lehrbetrieb oder im Lehrhaushalt verwendet wird, werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden angerechnet.“

(2) Desgleichen werden Tätigkeiten, während der ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer neben seiner Unterrichtstätigkeit auf Grund einer Verfügung gemäß § 18 oder § 28 bei einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) tätig ist, zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden angerechnet.“

7. § 47 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Auf einen gemäß Abs. 4 außer Dienst gestellten land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer sind die Bestimmungen des ersten, zweiten und dritten Satzes im § 10 Abs. 1 des Be-

zugesetztes, BGBl. Nr. 273/1972, auch dann anzuwenden, wenn er ein vom Landeshauptmann verschiedenes Mitglied einer Landesregierung ist. Eine bestehende Sozialversicherung wird durch die Stilllegung des Dienstverhältnisses, des Ruhe- oder des Versorgungsgenusses nicht berührt.“

8. Im § 49 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Der Monatsbezug der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis teilbeschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer für einzelne Gegenstände beträgt für jede Wochenstunde 4·2 v. H. des Monatsbezuges eines vollbeschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe.“

9. Im § 53 hat

a) Abs. 4 zu lauten:

„(4) Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer ab der 12. Gehaltsstufe, die bereits mindestens dreimal beurteilt wurden, sind nur auf Antrag der Dienstbehörde zu beurteilen, sofern die Dienstbeurteilung für eine dienstrechtliche Maßnahme von Bedeutung ist.“

b) Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Der Leiter hat bis zum Ende des Schuljahres, in dem für die einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer seiner Schule eine Dienstbeschreibung vorzunehmen ist, einen Bericht zur Beurteilung dieser land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer im Dienstwege der zur Dienstbeschreibung berufenen Behörde unter Begrenzung auf die im § 54 Abs. 1 enthaltenen Richtlinien vorzulegen.“

c) an die Stelle der Bezeichnung der bisherigen Abs. 6 bis 8 die Bezeichnung Abs. „(7)“, „(8)“ bzw. „(9)“ zu treten.

10. Im § 66 ist folgender Abs. 1 einzufügen:

„(1) Mit Vollziehung des § 47 Abs. 6 letzter Satz ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.“

11. Der bisherige § 66 erhält die Bezeichnung Abs. „(2)“.

Artikel II

Für die Zeit vom 1. Jänner 1975 bis einschließlich 31. August 1976 wird das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz wie folgt geändert:

1. § 35 hat zu lauten:

„§ 35. Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen

Die Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen — mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 37) — beträgt für den Unterricht in den fachtheoretischen und allgemeinbildenden Gegenständen 23·5 Wochenstunden, für den praktischen Unterricht 27·5 Wochenstunden.“

2. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen — mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 37) — beträgt

- a) für den Unterricht in den fachtheoretischen Gegenständen sowie in den Gegenständen Rechnen und Deutsch 19·5 Wochenstunden,
- b) für den Unterricht in den hauswirtschaftlichen und allgemeinbildenden Gegenständen, ausgenommen in den Gegenständen Rechnen und Deutsch, 23·5 Wochenstunden und
- c) für den praktischen Unterricht 27·5 Wochenstunden.“

3. § 37 hat zu lauten:

„§ 37. Ausmaß der Lehrverpflichtung der Religionslehrer

Die Lehrverpflichtung der Religionslehrer an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen beträgt 22·5 Wochenstunden.“

4. § 38 hat zu lauten:

„§ 38. Lehrverpflichtung der Leiter

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Leiter öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen vermindert sich je nach der Zuweisung dieser Schulen zu den Dienstzulagengruppen im Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Das Ausmaß der Verminderung der Lehrverpflichtung des Leiters beträgt bei Zuweisung der Schule zur

- a) Dienstzulagengruppe V 8 Wochenstunden,
 - b) Dienstzulagengruppe IV 12 Wochenstunden,
 - c) Dienstzulagengruppe III 17 Wochenstunden,
 - d) Dienstzulagengruppe II 20 Wochenstunden,
 - e) Dienstzulagengruppe I 22 Wochenstunden
- der 23·5stündigen Lehrverpflichtung.“

5. § 40 hat zu lauten:

„§ 40. Verminderung der Lehrverpflichtung

In die Lehrverpflichtung nach den §§ 35 bis 38 werden mit der Maßgabe, daß die Gesamtverminderung nicht mehr als drei Wochenstunden beträgt, eingerechnet:

1. für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte eine Wochenstunde, bei mehr als drei Klassen zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23'5 Wochenstunden;

2. für die Verwaltung der organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Schüler- und Lehrerbüchereien, der audio-visuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger) und der Laboratoriumseinrichtungen je eine halbe Wochenstunde, insgesamt jedoch höchstens eine Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 23'5 Wochenstunden;

3. für die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen Lehrwerkstätte eine Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 27'5 Wochenstunden;

4. bei Erteilung von praktischem Unterricht für die Verwaltung, Vorbereitung (Zurichtung) und Ausgabe des Arbeitsmaterials, sofern diese Aufgaben nicht von einem anderen Bediensteten zu besorgen sind,

a) eine Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 27'5 Wochenstunden, wenn der Lehrer in diesem Unterricht mit mehr als der halben Lehrverpflichtung verwendet wird,

b) eine halbe Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 27'5 Wochenstunden, wenn der Lehrer in diesem Unterricht mit einer halben oder geringeren Lehrverpflichtung verwendet wird;

5. für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen überdies für den Unterricht in Gegenständen, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten zulässig sind, eine Wochenstunde, bei der Erteilung dieses Unterrichtes in mehr als vier Klassen zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23'5 Wochenstunden.“

6. Im § 41 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Zeiten, in denen der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer auf Grund einer Verfügung gemäß § 28 neben seiner Unterrichtstätigkeit im Lehrbetrieb oder im Lehrhaushalt verwendet wird, werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung von 20'5 Wochenstunden angerechnet.

(2) Desgleichen werden Tätigkeiten, während der ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer neben seiner Unterrichtstätigkeit auf Grund einer Verfügung gemäß § 18 oder § 28 bei einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) tätig ist, zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung von 20'5 Wochenstunden angerechnet.“

7. Im 49 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Der Monatsbezug der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis teilbeschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer für einzelne Gegenstände beträgt für jede Wochenstunde 4'1 v. H. des Monatsbezuges eines vollbeschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe.“

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1 bis 6 und 8 mit 1. September 1976;
2. Art. I Z. 9 mit 1. September 1974;
3. Art. I Z. 7, 10 und 11 mit 1. Juli 1972;
4. Art. II mit 1. Jänner 1975.

Artikel IV

(1) Mit der Vollziehung des Art. I Z. 10 ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

(2) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Kreisky

Kirchschläger
Lanc

Häuser